



Verein auflösen – wie geht das?

Mittwoch, 03.12.2025
12:15 bis 12:50 Uhr
Online via Zoom

Dr. Martin Schunk
wetando Unternehmensberatung



Weiterbildungsreihe
Mahlzeit! Recht und Regeln am Mittag

Wir stärken das Ehrenamt in Nordrhein- Westfalen!



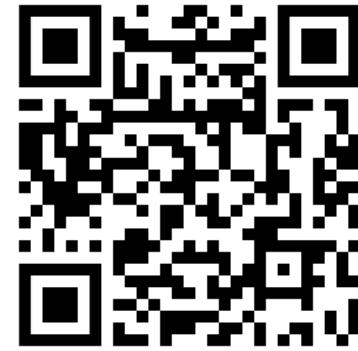
Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen



Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
WISSENSTRÄGERIN. LOTSIN. VERMITTLERIN.
Ein Angebot für Engagierte.

Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen

- Zentrale Anlaufstelle des Landes für Engagierte und zivilgesellschaftliche Organisationen
- Angebote:
 - Engagement-Portal engagiert-in-nrw.de
 - [Boxenstopp fürs Ehrenamt: Wissen, Tipps und Austausch für Engagierte](#)
 - Servicehotline und E-Mail-Beratung
 - [Engagement-Newsletter](#)



Landes-
servicestelle

Engagement-
Newsletter





Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

Webinare für Engagierte zu Recht, Finanzen, Haftung & Co.

Online und kostenfrei.

Agenda

- Begrüßung
- **Teil I**
 - Vortrag: Verein auflösen – wie geht das?
- **Teil II**
 - Fragen & Antworten

Feedback und Abschied

Referent



Dr. Martin Schunk
wetando
Unternehmensberatung

Einleitung

Leitfrage der Präsentation:

Korrekte Auflösung eines eingetragenen Vereins
→ *von Beschluss → Liquidation → Löschung*

Typische Auslöser:

- sinkende Mitgliederzahlen, Ziel erreicht, finanzielle Gründe

Auflösung ≠ Ende am gleichen Tag

- meist folgt Liquidation und erst danach Löschung
 - Verein „in Auflösung“



Begriffe sauber trennen

Auflösungsbeschluss:

- Entscheidung, dass der Verein beendet werden soll

Verein in (Auf-)Lösung / in Liquidation:

- Verein besteht formal weiter, um abzuwickeln (§ 49 Abs. 2 BGB)

Liquidation:

- Abwicklung laufender Geschäfte, Forderungen/Schulden, Vermögen zu Geld machen

Lösung im Vereinsregister:

- letzter formaler Schritt – erst dann Verein rechtlich nicht mehr existent

Auflösung

Regelfall:

- Mitgliederversammlung fasst Auflösungsbeschluss
(meist 75%, Satzung kann abweichen)

Sonderfälle ohne MV-Beschluss:

- Automatische Auflösung (wenn Satzung Ziel/Zeitraum festlegt)
- Entzug der Rechtsfähigkeit (z. B. weniger als 3 Mitglieder)
- Zwangs-/Verbotsfälle bei Rechtsverstößen (Extremfall)

Auflösung (Vorbereitung)

Satzung prüfen:

- erforderliche Mehrheit für Auflösung
- Regelung Bekanntmachungskanäle (wo wird veröffentlicht?)
- Vermögensanfall (wer bekommt Überschuss?)
 - Gemeinnützigkeit beachten

Für die MV aufbereiten:

- Abschluss-/Kassen-/Prüfberichte, Inventur-/Rechenschaftsbericht (Beispielunterlagen)

Auflösungsbeschluss in der MV

Gesetzliche Leitpunkte:

- Dreiviertelmehrheit (mind. 75%), sofern Satzung nichts anderes bestimmt (§41 BGB – Auflösung des Vereins)
- Protokoll ist zentral (wird später als Nachweis benötigt)

Hinweis:

- Verein gilt bis Ende der Liquidation als fortbestehend, soweit es für die Liquidation erforderlich ist. (§ 49 Abs. 2 BGB)
- Solange Liquidationsprozess noch läuft, kann ein MV-Beschluss die Auflösung wieder rückgängig machen (Fortsetzungsbeschluss)

Meldungen

Registergericht/Vereinsregister:

- Auflösung anmelden (i.d.R. bisheriger Vorstand)
 - Protokoll als Nachweis beifügen (notariell beglaubigt)
- Wechsel der Liquidatoren ebenfalls dem Registergericht melden

Finanzamt + Gemeinde (zur Erhebung der Realsteuern):

- Auflösung ist mitzuteilen (§ 137 AO, binnen eines Monats)

Bekanntmachung & Gläubigeraufruf

nach § 50 BGB:

- Bekanntmachung über die in der Satzung vorgesehenen Medien; sonst Bekanntmachungsblatt beim Amtsgericht (§ 50a BGB)
- Mit Veröffentlichung: Gläubiger auffordern, Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden
- Bekannte Gläubiger zusätzlich direkt informieren; Beleg der Veröffentlichung aufbewahren (für Register-Lösung wichtig)

Sperrjahr

nach § 51 BGB:

- Start: ab Bekanntmachung beginnt das Sperrjahr
- Zweck: Zeit geben, Verträge zu beenden und (auch unbekannten) Gläubigern Forderungsanmeldung zu ermöglichen
- In dieser Phase: Vermögen liquidieren, Forderungen einziehen, Verbindlichkeiten bearbeiten
- Vermögensverteilung/Überschuss erst nach Ablauf des Sperrjahres

Liquidation

Stadium der Liquidation

- Abwicklung restl. Angelegenheiten (Verträge gekündigt, Forderungen bezahlt etc.)

Liquidation grundsätzlich erforderlich (§ 47 BGB);

→ Ob und wie lange liquidiert wird, hängt u. a. davon ab, ob Vermögen sowie Forderungen/Verbindlichkeiten vorhanden sind

Sonderfälle:

- „Vermögen fällt an den Fiskus (§ 46 BGB)“
- „Insolvenzverfahren eröffnet (§ 47 BGB)“

Liquidatoren

nach § 48 BGB:

- MV kann Liquidatoren bestimmen
 - sonst typischerweise (geschäftsführender) Vorstand
- Liquidatoren vertreten den Verein (gerichtlich/außergerichtlich) und wickeln ab

Haftungsaspekt:

- Bei Pflichtverstößen können Liquidatoren als Gesamtschuldner haften (§ 53 BGB)

Aufgaben der Liquidatoren

Auszugsweise und nach § 49 BGB:

- laufende Geschäfte abschließen/beenden
- Forderungen einziehen
- Vermögensgegenstände verwerten/Vereinsvermögen zu Geld machen (nur soweit nötig)
- Gläubiger bezahlen
- verbleibenden Überschuss an Anfallberechtigte übertragen
- Eingehen neuer Geschäfte zur Abwicklung
 - wenn das zur Beendigung schwebender Geschäfte nötig ist

Aufgaben der Liquidatoren

- Verträge/Arbeitsverhältnisse abwickeln
- Steuerliche Pflichten erfüllen
- Rückstellungen für Abwicklungskosten bilden



Vereinsvermögen nach Liquidation (Überschuss)

Grundregel (nach § 45 BGB – Anfall des Vereinsvermögens):

Überschuss erst nach Sperrjahr und nach Befriedigung der Gläubiger verteilen

1. Primär nach Satzung: „Anfallsberechtigte“ / benannte Institution
2. Wenn Satzung keine Regelung enthält (normalerweise zwingend):

- MV kann Anfallsberechtigte/öffentliche Institution/Stiftung festlegen
- Verteilung an Mitglieder nur, wenn Satzung ausschließlich Mitgliederinteressen diente
(bei Gemeinnützigkeit typischerweise ausgeschlossen)

➤ Sonst: Fiskus

Vereinsvermögen nach Liquidation (Überschuss)

Mustersatzung - Anlage 1 (zu § 60 AO)

- bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft
 - nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden
 - oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden

Abschluss & Löschung im Register

Nach Abschluss der Liquidation:

- Registergericht/Vereinsregister informieren (notariell)
- Belege beifügen: z. B. Nachweis Gläubigeraufruf bzw. Bekanntmachung
- Erst mit Löschung im Vereinsregister: Verein „offiziell aufgelöst“
- Bei insolvenzbedingter Auflösung wird eine Eintragung von Amts wegen durchgeführt (§ 75 BGB)
- Hinweis: Bei einem nicht eingetragenen Verein entfällt die Löschung im Vereinsregister.

Aufbewahrung & Datenschutz

Unterlagen/Belege nach Löschung weiter aufbewahren:

- 10 Jahre werden empfohlen
- Aufbewahrungsort per MV festlegen

Personenbezogene Daten möglichst löschen



Veranstaltungen im Dezember



Wie funktioniert Selbsthilfe und wie gründet man eine Selbsthilfegruppe?
Montag, 08.12.2025, 17:00–18:30 Uhr



Streit im Verein – was ist zu tun?
Mittwoch, 10.12.2025, 12:15–12:50 Uhr



Energiesparen mit Teamgeist – Hilfreiche Tipps für Vereine
Donnerstag, 11.12.2025, 17:00–18:30 Uhr

Veranstaltungen im Januar/Februar



Kinder fördern, Zukunft gestalten – mit dem Förderpenny

Dienstag, 13.01.2026, 17:00–18:15 Uhr



Alle dabei – Online-Events und Meetings barrierefrei gestalten

Donnerstag, 15.01.2025, 17:00–18:30 Uhr



Themen finden, mit denen ihr in die Presse kommt

Donnerstag, 22.01.2025, 17:00–18:30 Uhr



Bildungsprojekte umsetzen mit Förderung der PwC-Stiftung

Dienstag, 03.02.2026, 17:00–18:15 Uhr



Erben als Verein – das müsst ihr beachten

Mittwoch, 04.02.2026, 12:15–12:50 Uhr



Fotos und Musik im Ehrenamt sicher nutzen

Mittwoch, 11.02.2026, 12:15–12:50 Uhr

Weiterführende Informationen

- Bürgerliches Gesetzbuch: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
- Abgabenordnung: https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/

Bildquellenverzeichnis

Folie 8: <https://pixabay.com/photos/bookcase-chancellery-attorney-335850/>

von <https://pixabay.com/users/241223/>

Folie 19: <https://pixabay.com/photos/teamwork-cooperation-brainstorming-3213924/>

von https://pixabay.com/users/mohamed_hassan-5229782/

Folie 22: <https://pixabay.com/photos/people-travelers-together-standing-3217855/>

von <https://pixabay.com/users/mabelamber-1377835/>

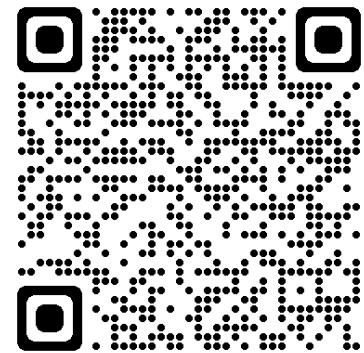
Bildlizenz: <https://pixabay.com/service/license-summary/>

Soziale Medien

Wir sind auch in den sozialen Medien zu finden:

Facebook:

[@engagiertinnrw](#)



Instagram:

[@engagiert_in_nrw](#)

